



ÜBERSETZER·INNENSTIPENDIEN der STADT WIEN

Statuten

1. Die Stadt Wien vergibt Arbeits- und Reisestipendien für literarisch Übersetzende.
2. Über die Förderung entscheidet eine Fachjury, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt: zwei erfahrenen Übersetzer·innen, davon mindestens einem/einer Vertreter·in des Forums Literaturübersetzen Österreich, und einer Sprachexpertin/einem Sprachexperten (Literaturwissenschaftler·in, Literaturkritiker·in). Die Entscheidungen über Arbeitsstipendien werden durch Gutachten von entsprechenden Fremdsprachenexpert·innen unterstützt.
3. Die Stipendien werden für Projekte zur Übersetzung fremdsprachiger Literatur ins Deutsche bzw. in eine andere in Österreich anerkannte Regional- oder Minderheitensprache vergeben. In Frage kommen dabei Literatur im engeren Sinn (Lyrik, Prosa, Drama, Essay, Kinder- und Jugendliteratur) sowie sprachlich und stilistisch anspruchsvolle Werke der Geisteswissenschaften. Je Frist kann nur ein Titel pro Person eingereicht werden. Die mehrmalige Einreichung desselben Projekts ist ausgeschlossen.
4. Antragsberechtigt sind Personen mit persönlichem Wien-Bezug (Geburtsort oder Hauptwohnsitz seit mind. einem Jahr).
5. Förderungsvoraussetzung ist eine durch publizierte Übersetzungen nachzuweisende erfolgreiche Übersetzungstätigkeit. Gegebenenfalls können auch von Berufsanfänger·innen eingereichte Projekte durch Arbeitsstipendien gefördert werden, wenn sie durch ein Fachgutachten als förderungswürdig beurteilt wurden. Reisestipendien unterstützen Auslandsaufenthalte, die für die Arbeit an einer Übersetzung, fachliche Weiterbildung oder die Teilnahme an berufsspezifischen Veranstaltungen erforderlich sind.
6. Die Stipendien werden nach Maßgabe der Mittel entsprechend den Förderempfehlungen der Jury vergeben. Sie sollen so bemessen sein, dass sie zu einer Qualitätssteigerung der übersetzerischen Leistung beitragen und die Übersetzenden in die Lage versetzen, mit weniger materiellem Druck an einer Übersetzung zu arbeiten. Die Stipendien sind kein Ersatz für ein branchenübliches Honorar.
7. Bewerbungen für Arbeitsstipendien sind unter Vorlage einer Übersetzungsprobe (10-15 Normseiten mit Original), einer Projektbeschreibung, des Übersetzungsvertrags sowie Lebenslauf und Verzeichnis übersetzter Werke zu richten an das Forum Literaturübersetzen





Österreich. Es ist darauf zu achten, dass der Name der Übersetzerin/des Übersetzers auf der Übersetzung und der Projektbeschreibung nicht aufscheint.

8. Für Arbeitsstipendien zugelassen sind unveröffentlichte Übersetzungen, für die es einen unterschriebenen Übersetzungsvertrag gibt bzw. deren Rechtsgrundlage nachgewiesen werden muss. Einreichfristen für Anträge: 30. April, 30. September.

9. Für die Bewerbung um ein Reisestipendium ist eine Begründung des Reisevorhabens, eine Kostenkalkulation und ein Lebenslauf samt Verzeichnis der übersetzten Werke vorzulegen. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch außerhalb der Einreichfristen durch mindestens zwei Vertreter·innen der Jury getroffen werden.

10. Die Jury kommt mindestens einmal jährlich persönlich zusammen, ansonsten kann sie ihre Entscheidungen auch per elektronischer Abstimmung treffen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Die Verwendung der Fördermittel im Sinne des Antrags ist für Reisestipendien durch Originalbelege und einen kurzen Arbeitsbericht, bei Arbeitsstipendien durch Vorlage der publizierten Übersetzung nachzuweisen. Auf die Zuerkennung einer Förderung ist in der publizierten Übersetzung mit folgendem Satz hinzuweisen: „Die Übersetzerin/der Übersetzer wurde durch ein Stipendium der Stadt Wien Kultur gefördert.“

